

Übersicht der nach § 11 Abs. 1 Satz 2 EEG kaufmännisch abgenommenen Strommengen sowie der nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 EEG zu leistenden Zahlungen von Einspeisevergütungen für den Zeitraum vom 01.01.2018 bis 31.12.2018.

EIC-Netzbetreiber	11YR00000004025V	
Energieträger	kaufmännisch abgenommene Strommenge [kWh]	Einspeisevergütung [€]
Wasser	0	0,00
Deponie-, Klär-, Grubengas	4.161.649	328.843,00
Biomasse	11.760.774	2.342.414,73
Geothermie	0	0,00
Wind an Land	0	0,00
Wind auf See		
Solar	13.158.370	4.458.502,06
Summe:	29.080.793	7.129.759,79

Selbstverbrauch und Verbrauch durch Dritte in räumlicher Nähe nach § 21b Abs. 4 EEG

Übersicht der selbst verbrauchten oder an Dritte veräußerten Strommengen, die in unmittelbarer räumlicher Nähe der Anlage verbraucht werden, ohne durch ein Netz durchgeleitet zu werden. Es handelt sich hierbei nicht um eine Direktvermarktung. Für diese Strommengen wird keine EEG-Vergütung an den Anlagenbetreiber gezahlt. Die Strommengen fließen in die Berechnung der Bemessungsleistung ein, nicht jedoch in den bundesweiten Belastungsausgleich oder die Berechnung der vNNE. Der Selbstverbrauch einer Anlage wird auf die vergütungsfähige Strommenge nach § 33 Abs. 2 EEG 2012 angerechnet.

Energieträger	kWh
Wasser	0
Deponie-, Klär-, Grubengas	0
Biomasse	0
Geothermie	0
Wind onshore	0
Wind offshore	
Solar	0
Summe	0